

# Deutsche Bauhütte

## Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentz. — Geschäftsbaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

### Noch einmal Diskussion um die Volkswohnung.

Die Erhöhung des Reichsbaudarlehns hat weiter die unangenehme Wirkung, die Hilfe für die vielen Wohnungssuchenden zu verlangsamen. Auch heute ist es noch nicht gelungen, neben größerer Beleihung der Wohnungseinheit entsprechend mehr Mittel insgesamt von Reichswegen aufzubringen. Das Reichsarbeitsministerium folgt dieser nackten Tatsache und bekennt sich offenbar zu dem schon vor 10 Jahren erprobten Grundsatz: Besser Kleinheim — als kein Heim. Das Reichsheimstättenamt bzw. von Stuckradt will in der hier zu behandelnden Diskussion diesen Grundsatz verlassen und der eben erwähnte Wohnungspolitiker äußerte sich dazu:

Es ist richtiger, mit einmal zur Verfügung stehenden Mitteln 5000 „gesunde und für die Unterbringung deutscher Familien geeignete“ Wohnungen zu schaffen, als 10000 Unterkünfte, die „volkswirtschaftlich Fehlinvestierungen darstellen“.

Dieser Satz ist natürlich gar nicht zu bestreiten. Nur ist eben die Diskussion darüber zu eröffnen, ob die Anlegung der öffentlichen Mittel in einer Weise, daß bedeutend mehr Wohnungen (es brauchen ja nicht gleich noch einmal soviel zu sein) erstellt werden können, gleich zu Fehlinvestierungen führen muß. Es ist weiter darüber zu sprechen, ob die Streckung der öffentlichen Mittel gegenüber einer 3000-RM.-Reichsdarlehnsypothek (die Herr v. Stuckradt propagiert) nun gleich dazu führen muß, daß Wohnungen erstellt werden, die „schon in wenigen Jahren nicht mehr den steigenden Ansprüchen der marktmäßigen Nachfrage in bezug auf Ausstattung, Raumzahl und Fläche gerecht werden können“.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Kleinstwohnung im großstädtischen Miethaus — und ihr gilt ja die Prophezeiung — sich immer gut vermietet hat. Auch Neubaukomplexe sind vor 10 Jahren mit zögernder Hand errichtet worden, in der Furcht, „diese Wohnungen würden, wenn es uns einmal besser geht, leerstehen“. Aber immer behielten die recht, die behaupteten, daß sich diese Wohnungen „marktmäßiger Nachfrage“ erfreuen würden. Wir kennen Fälle, wo sich die Bauherren hinterher bei ihren Finanzberatern bedankt haben, daß sie sie von dem Mitteltyp — 60 bis 80 qm Wohnfläche — abhielten. Denn gerade dieser Mitteltyp hat es in sich. Für die, die das Geld dazu haben, ist er noch zu klein, und für die große Masse derer, die nur 30 RM. Monatsmiete aufbringen können, ist er zu teuer.

Es wird immer Leute mit kleiner Lohntüte geben, das sollte man endlich mal richtig durchdenken. Immer wird es Reflektanten auf diese kleinen Wohnungen geben. Ein Haus ist auch nicht deswegen ohne Dauerwert, weil es aus 12 Kleinstwohnungen besteht, denn auch solch ein Typ kann dauerhaft gebaut sein. Preisdrückend wirkt vor allem die billigere Aufschließung. Breite Straßen, womöglich noch aus der Vorkriegszeit, sichern sie. Es ist nachgewiesen, wieviel teurer die Aufschließung mit der Abtreppung der Häuser wird. Das krassste Beispiel sind ja jene neuen Kleinsiedlungen, die jetzt mit höheren Kosten gebaut werden sollen, damit sie an ordentliche Wege mit ordentlichen Entwässerungsanlagen kommen. Da kommen nun die Bauenden auf die städtischen Schleusen- und Wegebauämter und holen einen Kostenanschlag ein. Dann staunen sie, wieviel Geld von den höheren Baukosten allein die anständige Aufschließung verschlingt. Sie dachten schon, sie könnten nun „in der Ausstattung“ höhere Ansprüche befriedigen, jetzt, wo eine Kleinsiedlerstelle statt 3000 RM. bis zu 5000 RM. kosten darf — ohne Aufschließung. In der Praxis denkt man aber gar nicht daran, nun etwa Häuser für 5000 RM. Bau- und Nebenkosten hinzusetzen und die Siedler extra noch mit 700 RM. für Aufschließung zu belasten. Man sucht die Aufschließung von den 5000 RM. abzuzweigen und findet dann, daß das noch zu teuer ist, daß zuviel Geld für die Aufschließung draufgeht.

Diese Erwägungen zeigen, wie doch heute vielfach noch verkannt wird, welche ungemein wichtige Rolle die Aufschließungskosten spielen, ja, wie sie meist entscheidend das Bauvorhaben finanziell bedingen.

Was liegt dann näher für die Volkswohnung, wie sie der Minister empfiehlt, auch hier nun endlich mal den Schritt zu machen und Baukörper zu schaffen, bei denen möglichst viele Wohnungen sich in die Aufschließung teilen können.

Die Massierung der Wohnungen läßt sich, solange die Gleichung: Wochenlohn gleich Monatsmiete gelten soll, bei den Durchschnittslöhnen der meisten Volksgenossen nicht vermeiden.

Man soll sich nicht durch einzelne Planungen blenden lassen, die durch außergewöhnliche Finanzbeihilfen eines großen Arbeitgebers das Unmögliche scheinbar möglich machen. Solche Einzelercheinungen besagen nichts im Vergleich zu den Jahresbauvolumen, das wir nun einmal brauchen.

Der Vorschlag wiederum, man möge der unangenehmen Folge, daß höheres Baukapital die Miete durch den höheren Zinsdienst verteuert, aus dem Wege gehen durch Mietzuschüsse, ist durchaus nicht neu, aber dafür in seiner Gefährlichkeit in langen Jahren der Hausverwaltung erprobt. Eine schematische Anwendung auf „Arbeiter“ wäre von vornherein ungerecht. Denn es gibt sehr gut verdienende Arbeiter, die durchaus einen Wochenlohn von 40—50 RM. in Form einer Monatsmiete aufbringen können und die dann ein Geschenk auf Kosten der Allgemeinheit erhielten, das sich nur durch die schematische Handhabung der Sache ergäbe. Höchstens könnten die Wohlfahrtsämter eingespannt werden, die jetzt bei der Hauszinssteuer auch genau prüfen, ob aus sozialen Gründen von Fall zu Fall eine Mietbeihilfe zu gewähren ist, während dies vorher auch ganz schematisch „bei Arbeitslosigkeit“ (trotz bestehendem Nebeneinkommen) erfolgte. Damit wäre aber eine neue bürokratische Ader in unserem Wohnungsbau geschaffen. Und wir wollen doch hier abbauen, nicht vermehren. Es gibt manche Stadt heute noch in Deutschland, die vor langen Jahren, als die Hypotheken noch so teuer waren (1924—1928), die Zinszuschüsse zwecks Verbilligung der Mieten eingeführt hatte und die heute noch unter der schwer abzubauenen Last seufzt. Man hat in der Praxis heute einen Horror vor solchen Beihilfen, die zeitlich unbegrenzt sein müssen, weil auf sie die Finanzierung abgestellt wird. In den alten Fällen wurde die Situation in dem Augenblicke, in dem auch noch die Grundsteuer auf die Neubauten kam, besonders schwierig. Würde eine solche Mietbeihilfe von Reichs wegen aber auf karitativer Grundlage — unter Einspannung der Wohlfahrtsämter — eingeführt, so haftete der Sache ein übler Geschmack für den Bedachten an, der sich vor seinem Wohnungsnachbar in besserer Arbeitslage dann allwöchentlich durch den Gang zum Amte als Wohlfahrtsempfänger manifestieren müßte. Dies würde der jetzigen Staatsauffassung von der Ehre des deutschen Arbeiters, der keine Almosen, sondern seinen verdienten Arbeitslohn empfangen und damit dann aber als freier Mann auch wirtschaften können soll, widersprechen. Auch stimmt die Rechnung nicht, die in der Diskussion aufgemacht wurde. Es wird nämlich angeführt, daß nur 50000 Wohnungen jährlich eine Mietbeihilfe beanspruchten. Wir glauben, daß von den jährlich jetzt insgesamt über 300000 Neubauwohnungen weit mehr eine Mietbeihilfe brauchten. Denn wir sind der Meinung, daß eine Monatsmiete von 40—50 RM., die bei dem geforderten Aufwande in der Herstellung ohne Zuschuß herauskäme, keineswegs von den verbleibenden 250000 Volksgenossen würde gezahlt werden können.

Alles läuft daraus hinaus, daß ohne Steigerung der Kaufkraft, wie sie jetzt vorhanden ist, also ohne wesentliche Verbilligung des Bauens, heute 135 Proz. Index, wir uns auf frühere Bauformen werden besinnen müssen. Sowohl Kleinsiedlung wie Volkswohnung, wie sie jetzt auf dem Papier erdacht sind, sind Ideallösungen in Einzelfällen, aber keine Gesamtlösung für die großen Bauprogramme der kommenden Jahre. Bei der Kleinsiedlung haben wir bereits eingesehen, daß nicht jeder zum Siedeln taugt und auch die maßgebenden Stellen wünschen hier das Fernbleiben Ungeeigneter. Dadurch bleibt der Kreis verhältnismäßig klein und kann nun um so leichter die besonderen Finanzbedingungen erfüllen, die die Ideologie der Siedlung voraussetzt. Alle anderen aber, die nun für die Mietwohnungen übrigbleiben, müssen leider genommen werden, wie sie sind. Auch bei bescheidenster „Lohntüte“ müssen sie noch untergebracht werden und deswegen muß die Wohnungsform, die auf diese großen Massen passen soll, eben auch ganz besonders bedacht werden. Es heißt Bekanntes nicht zur Sprache bringen, wenn man verschweigt, wie bescheiden heute viele anständige Verdienner der breiten Masse in ihrem Gesamtlebensaufwand sind und wieviel Verständnis gerade unter diesen Anständigen dafür besteht, daß für das wenige Geld eben auch nur Bescheidenes geboten werden kann.



## Das Wehrkreis-Gebäude in Kassel.

„Unsere Zeit ist bestimmt durch die Sorge für die Zukunft des deutschen Volkes.“ Und weiter: „Ich möchte, daß diese Arbeiten ... auch noch nach Jahrhunderten groß genug sind“, so sagte eben erst der Führer in seiner Ansprache zum Beginn der großen Münchener Bauvorhaben. Diese Grundsätze gelten in übertragenem Sinne auch für das in Kassel Geschaffene. Es ging hier darum, einmal einen Zweckmäßigkeitbau zu schaffen, nämlich ein neues Wehrkreisdienstgebäude, das sämtliche bisher verstreut liegenden Dienststellen des Wehrkreises IX aufnehmen kann. Zum mindesten gleich-, wenn nicht noch übergeordnet war aber die zweite Bestimmung, eine architektonische Leistung zustandezubringen, die ihrerseits wieder in gleicher Weise eine Repräsentation der Machtfülle des neuen Heeres wie aber auch Sinnbild der engen Zusammengehörigkeit von Wehrmacht, Bewegung und Volk ausdrückt. All diesen Aufgaben ist diese neuerliche Arbeitsleistung der bauleitenden Heeresbaudienststellen, insonderheit der Oberregierungsbauräte Wendel und Schönfeld, in glücklichster Harmonie gerecht geworden.

Im Westen der Stadt gelegen, in landschaftlich reizvoll abwechselnder und freier Gegend, stellt dieser wuchtige Bau mit einer durchschnittlichen Höhe von 18 Meter und einer Länge der einzelnen Fronten von etwa 90 Meter den überragenden, natürlichen Mittelpunkt einer neugeschaffenen Straßenplatzanlage, dem Schließfeldplatz, dar. Eine durchaus großzügige Planung ist es, die hier nach mühevollen Vorarbeiten ihrer vollauf befriedigenden Vollendung entgegengeführt werden können. Denn Mühen genug brachten diese zwei-

einhalb Jahre des Entstehens für die Bauleitung wie für die Ausführenden. Nachdem im Oktober 1935 die feierliche Grundsteinlegung erfolgt war, stellte sich bald bei den anschließenden Bodenuntersuchungen heraus, daß der Untergrund aus Felsgeröll eines ehemaligen Flußbettes bestand. Im Frühjahr 1936 mußte also zunächst ein System von Bohrpfehlern aus Eisenbeton hergestellt werden, um das Gebäude zweckentsprechend zu fundamentieren. 14 Meter tief mußten 1275 Betonpfeiler getrieben werden, die die ganze riesenhafte Wucht des Komplexes zu tragen haben. Dann erst konnten die Maurerarbeiten, ausgeführt von einer Arbeitsgemeinschaft Kasseler Maurermeister, begonnen werden; im Winter 1936/37 sodann wurde der Bau gerichtet.

Die Hauptfront des neuen Generalkommandogebäudes läßt in aller überzeugender Klarheit und Reinheit die immer wieder betonten Grundsätze nationalsozialistischer Baugesinnung zutage treten: Ebenbürtiges Nebeneinanderstehen von würdiger Zweckerfüllung und neuem deutschen Baustil. Ein breiter Stufenaufstieg führt zum vorspringenden Hauptportal, das eingefasst ist von acht, gerade durch ihre schmucklose Einfachheit und Großlinigkeit imponierenden, sich über die ganze Gebäudehöhe erstreckenden Säulen. Das Flachdach dieses vorspringenden Haupteinganges ist gekrönt durch ein von heimischer Künstlerhand geschaffenes Hoheitszeichen.

Es ist der Vorzug der einfachen konstruktiven Durchbildung, der sichtbar ist: diese zurückhaltende maßvolle Verwendung des dunkler gefärbten deutschen Naturgesteins, die plastischen Vor- und Rück-



Aufnahmen: Carl Eberth, Kassel.



sprünge der einzelnen Bauglieder und Flächen, das bindende Größen- und Gliederungsverhältnis der Gebäudekörper zueinander, die in der gesamten äußeren Gestaltung und Formgebung ihre Wirkung ausüben.

Abhängig von der Geländebewegung war die Höhe des waagrecht durchgeführten Sockels, der mit gewaltigen Bossenquadern und den naturhaften Bruchflächen das gesicherte Fundament der Gebäude gegen jede Formveränderung und Rissebildung darstellt und abgibt.

Die oberen Flächen in lichthem Naturputz als gut gewählten Grundton der Gebäude sind durch Fensterbänder in symmetrischer Anordnung lebendig aufgelöst. Im Gesamtüberblick treten die an sich kräftigen Profile der Naturstein-Fenstergewände und -Gruppenumrahmungen und die Eckpilaster bei den gewaltigen Gebäudeausmaßen infolge der feinkörnigen Struktur, der zurückhaltenden Färbung und des sorgfältigen Schliffes gewissermaßen nur als Begleit- und begrenzende Linien in Erscheinung.

Für den Kenner ist es interessant, den Fortschritt in der Technik, in der handwerkskünstlerischen und wirtschaft-

lichen Bearbeitung des Naturgesteins im Zusammenhang mit den statischen Erfordernissen zu beobachten: Man findet alle Arten der Bearbeitung, von der natürlichen bruchrauen, leicht abgespitzten Fläche der Bossenquadern, den gefächert hergestellten hartkörnigen Granitstufen der Außentritten, den grobgestockten Außenpfeilern und Treppenwangen, dem Schliff der feinkörnigen Kalksteinflächen der Architekturglieder und der außerordentlichen Sorgfalt in der Herstellung der Säulen im Fugenschnitt, im Schliff und in der Auswahl des dichten geflammten Marmorgesteins bis zu den polierten Flächen der Travertinverkleidungen (Tuffstein) der Wandflächen u. Marmor-Plattenböden in der Ehren- und Fahnenhalle.

Mit dem repräsentativen Dienstgebäude des Wehrkreises IX ist das Stadtbild Kassels um eine neue sehenswerte architektonische Wertarbeit, schon äußerlich dank der Verwendung deutschen Marmors weithin in die Lande leuchtend, bereichert worden. Sie stellt, wie Gauleiter Staatsrat Weinrich bei seiner Einweihungsansprache ausführte, wahrhaft eine „Symphonie deutschen Schaffensgeistes, deutscher Kraft und deutschen Wollens“ dar.

Mit dem repräsentativen Dienstgebäude des Wehrkreises IX ist das Stadtbild Kassels um eine neue sehenswerte architektonische Wertarbeit, schon äußerlich dank der Verwendung deutschen Marmors weithin in die Lande leuchtend, bereichert worden. Sie stellt, wie Gauleiter Staatsrat Weinrich bei seiner Einweihungsansprache ausführte, wahrhaft eine „Symphonie deutschen Schaffensgeistes, deutscher Kraft und deutschen Wollens“ dar.



### Wehrkreis-Dienstgebäude Kassel.

Entwurf und Bauleitung: Wehrkreisbauamt. Reg.-Oberbaurat Schönfeld und Oberreg.-Baurat Wendel.

## Bauarbeiten im Spiegel des Strafrechts.

Von Dr. jur. Steinbeißer.

(Schluß.)

Das österreichische Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 nach dem Stande vom 1. September 1931 enthält keine dem § 330 des Deutschen Strafgesetzbuches (gefährliche Bauführung) entsprechende Bestimmung. Bauunfälle und Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst werden deshalb dort nach den allgemeinen Strafvorschriften über fahrlässige Tötung, Körperverletzung und Sachbeschädigung bestraft. Daneben finden wir allerdings im österreichischen Strafgesetzbuch auch eine Reihe von Bestimmungen, die sich mit Bauarbeiten befassen und teils unseren §§ 366 Nr. 8, 9; 367 Nr. 12, 14 und 15 StGB., teils unseren Gewerbevorschriften entsprechen.

So stellt z. B. § 380 des österreichischen StGB. das Nichtaufstellen von Warnungstafeln unter Strafe, gleichgültig, ob Personen- oder Sachschäden dadurch entstanden sind. Bestraft wird danach der Baumeister „oder wer sonst bei dem Bause die Aufsicht führt“. Die Strafe ist, wenn Sach- oder Personenschäden nicht eingetreten sind, verhältnismäßig niedrig. Sie beträgt nämlich nur bis 250 S., das sind etwa 190 RM. Insofern entspricht § 380 des österreichischen StGB. unseren Gewerbevorschriften, nach denen die Polizei den Unternehmer, Bauführer oder Bauleiter mit einem Zwangsgeld belegen kann, wenn er den baupolizeilichen Anordnungen, Verordnungen oder Verfügungen nicht Folge leistet. Der wesentliche Unterschied liegt gegenüber dem österreichischen Strafrecht indessen darin, daß dort die Uebertretung (das Nichtaufstellen von Warnungszeichen) strafrechtlich und nicht nur, wie im alten Reichsgebiet, polizeirechtlich geahndet wird.

Das österreichische StGB. geht im § 380 aber noch weiter und droht für den Fall, daß das Nichtaufstellen von Warnungszeichen einen Unfall zur Folge hat, neben der Geldstrafe Arrest (Gefängnis) von einem bis zu drei Monaten an. Ist eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen infolge dieser Unterlassung eingetreten, so wird der Baumeister nach § 335 des österreichischen StGB. mit Arrest bis zu 6 Monaten bzw. mit strengem Arrest von 6 Monaten bis zu einem Jahr bei einem tödlichen Unfall bestraft.

### Verbot der weiteren Bauführung.

Den österreichischen Strafgerichten steht aber auch noch nach § 19 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893 betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe eine weitere Handhabe zur Verfügung, gegen leichtfertige Bauführer vorzugehen: sie können nämlich den straffälligen Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeistern die weitere Bauführung bei dem betreffenden Bauvorhaben untersagen und ihm aufgeben, einen anderen zur Bauführung berechtigten Gewerbetreibenden zu Hilfe zu nehmen. Diese Maßnahme hat für den die gesetzlichen Bestimmungen mißachtenden Unternehmer nicht nur unangenehme finanzielle Folgen, sondern sie ist begreiflicherweise auch seinem geschäftlichen Ruf und seinem Ansehen bei Bauherren schädlich. Schließlich muß doch einem Bauherrn auffallen, wenn sein Unternehmer einen zweiten als Bauleiter „zu Hilfe“ nimmt.

Darüber hinaus können die Strafgerichte dem Unternehmer auch noch die Berechtigung (Konzession) jeder weiteren Bauführung entziehen. Davon wird zwar nur in besonders schweren Fällen Gebrauch gemacht. Trotzdem verdient diese Bestimmung besondere Beachtung; denn der Unternehmer, über dessen Haupt das Damoklesschwert der Konzessionsentziehung schwebt, wird sich besondere Mühe geben, die gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen zu achten.

Eine andere, unserm Strafgesetzbuch ebenfalls unbekanntes Strafbestimmung finden wir im § 383 des österreichischen StGB., der folgenden Wortlaut hat:

„Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führt, oder Teile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, ist, wenn ein solches Gerüst oder das Gebäude einstürzt, für diese Uebertretung das erstmalig bis zu 2500 S zu bestrafen. Bei einem zweiten Falle ist derselbe nebst der Geldstrafe noch verpflichtet, künftig jedesmal einen anderen Baumeister zu einem Bau zu Hilfe zu nehmen, unter Strafe, des Baumeisterrechtes verlustig zu werden.“

Für eine Bestrafung ist hiernach Voraussetzung, daß das Gerüst oder das Gebäude tatsächlich einstürzt. Die angedrohte Geldstrafe ist zwar ziemlich hoch — etwa 1900 RM. —, bei großen und finanzkräftigen Unternehmern aber doch keine Strafe im eigentlichen Sinne. Dafür hat aber schon der zweite Einsturz unangenehme strafrechtliche Folgen: der Baumeister, wozu auch Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister zählen, muß nämlich einen zweiten Bauführer bei allen weiteren Bauten

zu Hilfe nehmen. Das ist eine Maßnahme, die dem deutschen StGB. gänzlich unbekannt, als Kampfmittel gegen unfähige oder leichtfertige Unternehmer aber doch zu begrüßen ist. Diesen zweiten Bauführer muß natürlich der straffällige Baumeister i. w. S. aus eigener Tasche bezahlen. Auf den Bauherrn lassen sich derartige Mehrkosten nicht abwälzen.

Von besonderem Interesse ist ferner § 384 des österreichischen StGB. Er droht eine besondere Strafe für den Fall an, daß durch den in § 383 behandelten Einsturz (siehe oben) Personen getötet oder körperlich schwer beschädigt werden. Neben der Geldstrafe bis zu 2500 S (etwa 1900 RM.) ist nämlich der Baumeister zu einer Arreststrafe — bis zu 6 Monaten bzw. zu strengem Arrest bis zu einem Jahr bei tödlichem Unfall — gemäß § 335 zu verurteilen, und außerdem muß ihm die Führung eines Baues so lange untersagt werden, „bis er vor Kunstverständigen dardat, über diesen Teil der Baukunst seine Kenntnisse zu reichend verbessert zu haben“ (§ 384). Mit dieser Strafbestimmung ist dem österreichischen Strafrichter eine besonders wirksame Handhabe, unfähige Baugewerbetreibende auszumerzen, gegeben. Wenn nämlich der Richter feststellt, daß der Einsturz auf mangelhafte Fachkenntnisse zurückzuführen ist, muß er im Falle des § 384 dem betreffenden Maurer-, Zimmer- oder Baumeister auch jede weitere Bauführung untersagen. Das hat naturgemäß zur Folge, daß die Konzessionsbehörde oder die Prüfungskommission der in Frage kommenden Fachschule den „schwachen“ Meister genau unter die Lupe nimmt und ihm die Berechtigung zur selbständigen Bauführung nicht früher erteilt, als er nicht seine Fachkenntnisse nachgewiesen hat. Schließlich befaßt sich das österreichische StGB. auch noch mit dem Fall, daß ein Baumeister durch „grobe Unwissenheit“ einen Einsturz des Gerüsts oder des Gebäudes verschuldet. Diesem wird dann nicht erst nach dem zweiten, sondern bereits nach dem ersten Einsturz „alle fernere Führung eines Baues“ untersagt (§ 384).

Betrachtet man nun diese Strafbestimmungen, so kann man feststellen, daß nur § 380 (Nichtaufstellen von Warnungszeichen) allein die Gefährdung der Arbeiter und des Publikums mit Strafe bedroht. Nur in diesem Fall braucht nämlich eine Personen- oder Sachbeschädigung nicht eingetreten zu sein. Bei den übrigen Bestimmungen kann indessen eine Bestrafung nur erfolgen, wenn der Einsturz tatsächlich erfolgt oder wenn Personen verletzt oder getötet worden sind. Insofern besteht zwischen dem im alten Reichsgebiet und dem in Oesterreich geltenden Strafrecht ein grundlegender Unterschied. Wie bereits in den früheren Heften der „Deutschen Bauhütte“ ausgeführt ist, wird im alten Reichsgebiet gemäß § 330 StGB. jede gefährliche und gefährdende Bauführung bestraft. Der Eintritt von Personen- oder Sachschaden ist hier also nicht Voraussetzung für eine Bestrafung, sondern nur ein für das Strafmaß in Betracht kommender Umstand.

Zum Schluß sei auch noch auf die §§ 435 ff. des österreichischen StGB. hingewiesen. Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den §§ 366 Nr. 8, 9; 367 Nr. 12, 14 und 15 des deutschen StGB. In jedem Falle handelt es sich um Uebertretungen. Während aber das deutsche Strafrecht schlechthin jede Abweichung vom genehmigten Bauplan und jedes Bauen ohne die erforderliche Genehmigung unter Strafe stellt, beschränkt sich das österreichische Strafrecht auf Verstöße gegen die „besonders gegebenen Feuerlösch- oder Bauordnungen“ (§ 435). Interessant ist auch, daß im österreichischen StGB. für die Bau-, Maurer- oder Zimmermeister einerseits und die Poliere, Bauaufseher und Maurer- oder Zimmergesellen andererseits für die gleichen Uebertretungen verschiedene Strafen angedroht werden.

Der Meister, der gegen Feuerlösch- oder Bauordnungen verstößt, wird im ersten Fall mit einer Geldstrafe bis zu 2500 S (ca. 1900 RM.), im zweiten Fall mit der doppelten Geldstrafe und im dritten Falle mit der Untersagung jeder weiteren Bauführung bestraft (§§ 435, 436 österr. StGB.). Der Polier, Bauaufseher, Maurer- oder Zimmergeselle, der sich zur Ausführung eines „vorschriftswidrigen Baues gebrauchen läßt“, wird mit Arrest von 3 bis 14 Tagen bestraft. Eine Schlechterstellung der Poliere und Gesellen ist hierin aber nicht zu erblicken; denn der Gesetzgeber ist sicher von der Ueberlegung ausgegangen, daß eine Geldstrafe die Poliere und Gesellen schwerer trifft als eine Haftstrafe. Einen „Nachteil“ hat allerdings die Strafbestimmung: der Unternehmer kann nämlich seinem Polier nicht das Geld zur Bezahlung der Geldstrafe geben. Insofern ist diese Regelung auch wieder zu begrüßen, denn die Poliere und Gesellen müssen im eigensten Interesse darauf achten, daß gegen Feuerlösch- oder Bauordnungen nicht verstoßen wird.

## Das neue Theater in Dessau.

Zu der Großfeier-Einweihung des neuen Dessauer Stadt-Theaters durch den Führer beim Gautag hatte mit 50 Sonderzügen 56000 Mann der magdeburgisch-anhaltischen Parteiformationen vereint.

Nach dem großartigen Vorbilde des ersten nationalsozialistischen Theaters in Zittau (von Prof. Dr.-Ing. Alker und Dipl.-Ing. Hopp, Dresden, „Deutsche Bauhütte“ 1938 Nr. 1) wurde auch dieser Bau in eine Parkumgebung hineinkomponiert. So ist dieser noch größere Theaterbau in Dessau ein Wahrzeichen der angestrebten einheitlichen Theater-Kultur des Dritten Reiches und dieser Stadt, die durch das marxistische Bauhaus einst an den Rand des Verderbs gebracht, dann durch den Nationalsozialismus befreit, nun einer neuen Blüte entgegen-eilt! Hier sind dieselben sichtbaren Beweise der Verbundenheit des Deutschen Reiches im Theater-Neuerschaffen wie die Neu-

### Einzelheiten kurzberichtet.

Bühnenhaus, Höhe 18 m und 9 m Tiefe, Mittelstück der Bühne 500 qm, dazu 2 Seitenbühnen aus zwei geteilten Bühnenwagen und eine Hinterbühne, für gleichzeitigen Aufbau 5 Bühnenräume.

Zuschauerraum, Sitzfläche für 1265 Personen (Einheitsplätze), 18 gleichmäßige Polstersitz-Reihen.

Zwei viereckige Vorräume vor Parkett und Oberrang; sanft geschwungene, weitläufige Wandelhallen mit den Garderoben.

Die Drehbühne, 16 m Durchmesser, ist auf der Hinterbühne eingebaut.

Versenkungen in ausreichender Weise, modern konstruiert. Bühnenkeller, 9 m hoch, 3 Tisch- und 2 Plateau-Versenken mit elektrischem Antrieb und Leonard-Steuerung.



Arch.: Friedrich Lipp und Werry Roth, Berlin.

Aufnahme: Weltbild.

gestaltung der Theaterbauten und Ausstattung in München, der Oper in Nürnberg. Ihre Aufgabe ist es, künstlerische Werke der Theaterkunst den gesamten Volksgenossen zu erschließen, künstlerische Gesinnung zu pflegen. Auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung konnte die Berliner Architekten-Firma Friedrich Lipp und Werry Roth die Pläne liefern, die vom Führer genehmigt wurden.

Die neuen Zeitgedanken des Theaterbaues für alle künftigen Aufgaben, insbesondere Umgestaltung sind schon in dem großen Beitrage in Nr. 1 über das neue Grenzland-Theater in Zittau im einzelnen ausgesprochen, so daß sie hier entbehrt werden können.

Grundrisse und Schnitte können nicht gezeigt werden, sie sind für eine Sonder-Publikation vorbehalten, auf die unsere Leser nicht warten mögen. Auf einem der größten Plätze der Stadt, dem Hauptmann-Loeper-Platz, zeigt dieses neue Bauwerk vollkommen den streng geschlossenen, scharfkantig durchgeführten Bau-Charakter, der zuerst von Prof. Troost in München mit seinem großen Feingefühl durchgeführt, zum Muster wurde. Der uralte Baubestand des Parkes, in den der Theaterbau eingefügt wurde, ermutigte gleichzeitig zu einer gärtnerischen Gestaltung in ruhiger Aufteilung. Die monumentale Haltung der Architektur und ihrer Formen vermeidet alles Spielerische und nur Dekorative.

Bühnen-Ausschnitt. Dieser wurde beschränkt auf  $12 \times 7,5$  m, Bühnentiefe 49 m; vor der weiten Oberkante das riesige Hoheitszeichen des Dritten Reiches.

Dekorations-Aufbau aus der mit eisernen Schallvorhängen verschlossenen Seitenbühne oder der Hinterbühne. Rund-Horizont nach beiden Seiten hin fahr- und aufwickelbar. Orchester, für große und kleine Besetzung und Klangwirkung, elektrisch versenkbar; es kann für Schauspielzwecke bis auf Bühnenhöhe heraufgefahren werden.

Magazin-Räume für den Vier-Wochen-Bedarf berechnet und an die Seiten- und Hinterbühnen angeschlossen.

Probephöhne und Werkstätten sind durch eine neue 3,30 m Hebebühne mit dem Bühnenkeller der Straße der Bühne verbunden.

Klimaanlage zur Befeuchtung, Entfeuchtung und Reinigung der Luft. Ständige Absaugung der verbrauchten Luft.

Beleuchtung der Vorbühne durch seitlich eingebaute Scheinwerfer, durch eine Vorbühnenleuchter-Brücke, außerdem noch eine Sprühlampenscheinwerferprojektion für stehende oder bewegliche Bild-Projektionen in der Wand der Hinterbühne.

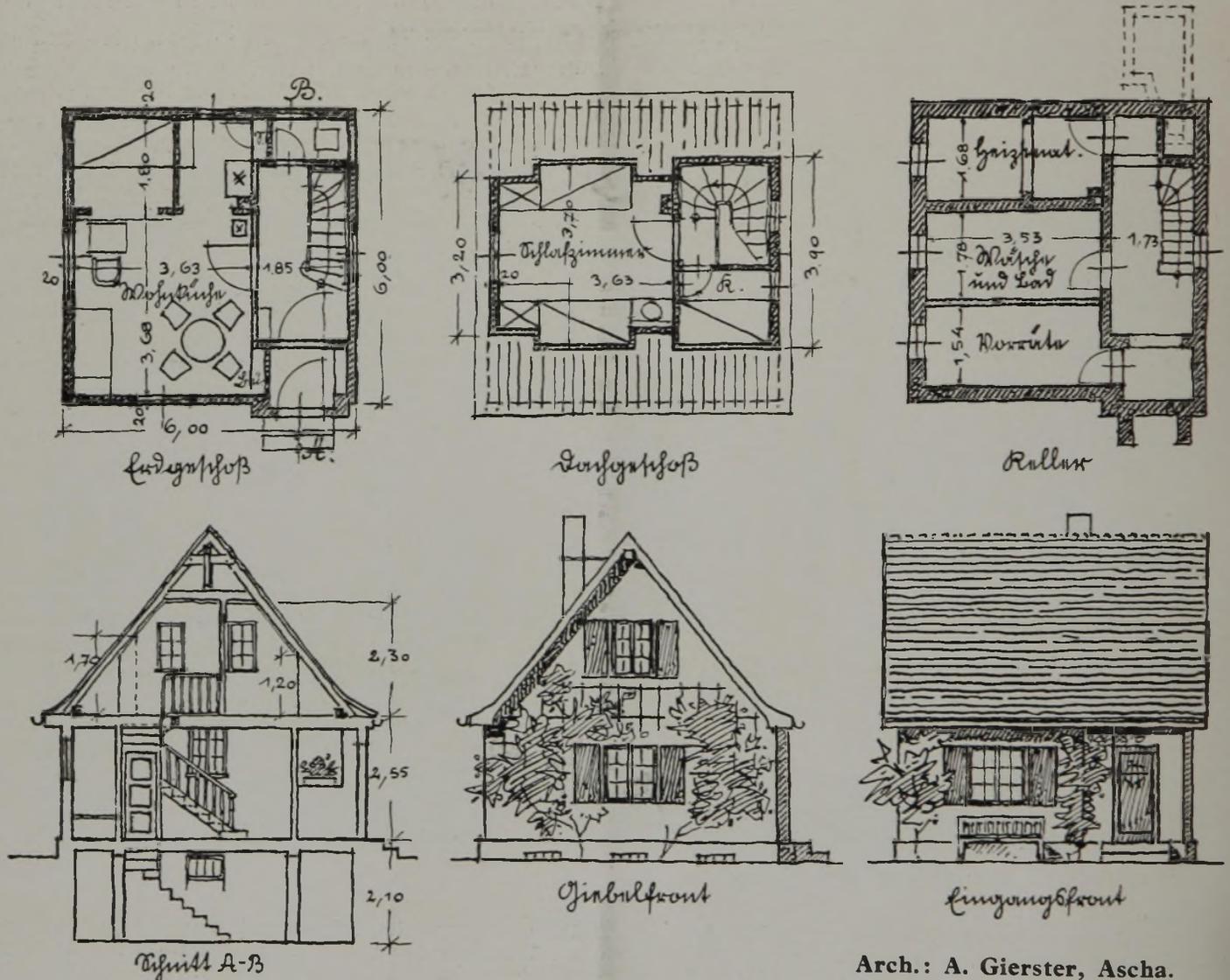
Heizung des Bühnenhauses durch Dampfheizung, die der Magazine und Garderoben durch Wasserdampfheizung sowie Warmwasser-Wärme-Speicher.

## Kleinhaus-Handpläne zur Werbung.

II.

Der Hinweis, daß bei der Bauherren-Bearbeitung die kleine Zeichnung, das saubere, auch farbig angetuschte Kartenbildchen in vielen Fällen gern angenommen wird, ist von mehreren Seiten bestätigt. Solche Kleinhaus-Handpläne soll man den Bauherren nicht als Menge in die Hand geben. Ich habe gefunden, daß man besser daran tut, nach einer kurzen Zeit lieber mit einer zweiten Serie dieser kleinen Hilfsbilder bei dem Bauherren und seiner Frau das Interesse für den Kleinhausbau

geplant. Die gebotene Einschränkung der Räume gestattet bei richtiger Einteilung trotzdem ein behagliches Wohnen. Im Erdgeschoß ist neben der Wohnküche mit Kochnische ein einbettiger Ruheraum vorgesehen, der bei möglichem Verzicht zur Kochnische gezogen eine Küche mit auskömmlichen Abmessungen ergibt. Im Dachgeschoß ist ein Zimmer mit zwei Betten und eine Kammer mit einem Bett untergebracht. Bei der Kleinheit des Hauses konnte der ganze Keller aufgeteilt und allen und allen Wünschen der Hausfrau entsprochen werden.



Arch.: A. Gierster, Ascha.

weiter wach zu halten. Die Werbung für den „Volkswagen“ wird einen großen Teil älterer Sparer zu denken geben, ob nicht das kleine Eigenhaus der Anschaffung des Wagens vorhergehen soll.

In jeder Stadt gibt es eine Anzahl von älteren Klein-Rentnern, die sich am Ende freuen, für ein Garten-Häuschen gewonnen zu sein. Bei der Werbung habe ich gefunden, daß es immer vorteilhaft war, auf die wirtschaftlichen Vorteile hinzuweisen, besonders der Klein-Familie ein warmes Haus zu beschaffen und daß das Gartenzubehör nicht viel Arbeit macht. Da wir von den zum Teil erschreckenden Massentypen Marke „endlose Straße“ bald abkommen werden, die in der Kleinstadt geradezu stärkste Abneigung finden, so gehen wir wieder auf die Vorbilder der älteren volkstümlichen Häuschen freundlicher in Grün gebetteter Kleinhaus-Kolonie zurück.

Ein mäßig großes Wohnzimmer braucht etwa 36 qm. Auf der gleichen Grundfläche wurde hier ein ganzes Häuselchen

Um Raum zu gewinnen, sind die Außenwände mit 20 cm angenommen, die über einem Holzgerippe beiderseitig mit Leichtbauplatten oder ähnlichem Material verkleidet und verputzt einer 38 cm starken Ziegelwand entsprechen. Die Kosten verteilen sich auf:

Erdgeschoß: 6 · 6 = 36 · 2,7 h = 97,2 cbm × 20 RM. ....	1944 RM.
Kellergeschoß: 6,15 · 6,15 = 37,8 · 2,1 h = 79,4cbm × 15 RM. ....	1190 „
Dachgeschoß: 6,00 · 3,50 = 21 · 2,50 h = 52,5 cbm × 12 RM. ....	630 „
Bausumme .....	3764 RM.
Grund .....	800 „
Zaun und Gartenanlage	436 „
	<hr/>
	5000 RM.

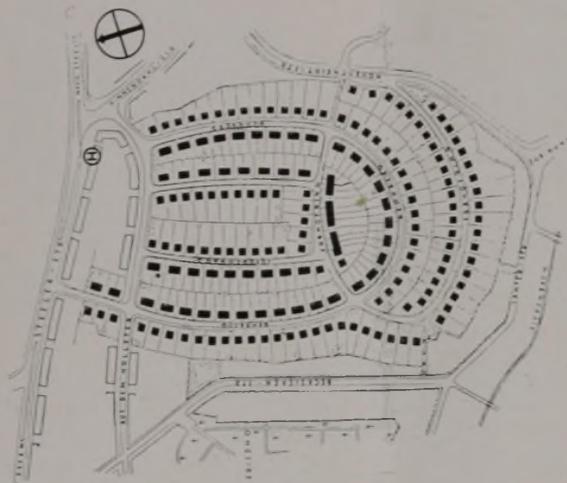
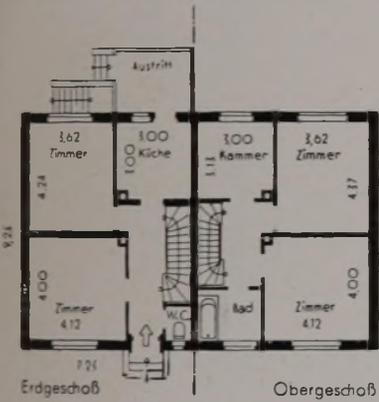
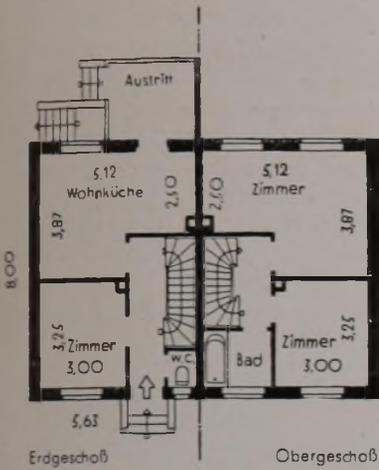
Insgesamt 229 cbm.

**Gartensiedlung „Im Siepen“  
bei Essen (Ruhr).**

Arch.: Reg.-Baumstr. Emil Jung,  
Essen.



Die Gartensiedlung „Im Siepen“ umfaßt ein Gelände von 50 Morgen, auf dem 150 Eigenheime als Doppel- und Einzelhäuser erstellt worden sind. Der südliche Rand der Siedlung schließt an einen Grünzug, das zur Ruhr führende Siepentälchen an, das mit Bauverbot belegt ist und den Bewohnern der Siedlung als schöne Erholungsstätte erhalten bleibt. Jeder einzelne Bauherr hatte die Möglichkeit, seine Sonderwünsche weitgehend zu verwirklichen, so daß der sonst Siedlungen leicht anhaftende schablonenhafte Charakter vermieden wurde. Dagegen wurde für die gesamte Bautengruppe einheitlich das Steildach durchgeführt. Nebenstehend werden zwei Typen gezeigt.



Typ 1: im Erdgeschoß 1 Zimmer und Wohnküche, 2 Zimmer und Bad im Obergeschoß, ferner Mansarde und Trockenboden. Gesamtkosten: 11 200 RM., Eigenkapital 4700 RM., monatliche Belastung ca. 38 RM.

Typ 2: im Erdgeschoß 2 Zimmer und Küche, im Obergeschoß Bad und 3 Zimmer, ferner Mansarde mit Trockenboden. Gesamtkosten: 14 350 RM., Eigenkapital 5350 RM., monatliche Belastung 53 RM.



Aufnahmen: Kleu, Essen (2), „Eigene Tat“ (1).

Oertliche Bauleitung: Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft „Eigene Tat“, Essen.

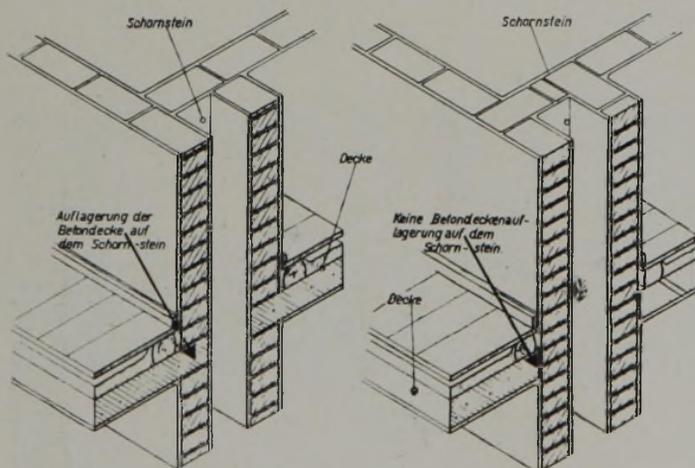
## Einiges vom Schornstein!

Wenn es bei der Bauarbeit so wäre, daß Baufehler und Bau-sünden sich in der Hauptsache an schwierigen und nicht oft im Beruf vorkommenden Arbeiten finden, so wäre dies leicht-verständlich. Aber es ist nicht der Fall, denn unsachgemäßes Bauen sucht sich gerade in den kleinsten und einfachsten Einzelheiten, in den unscheinbarsten Bauteilen seine Art; wirkt sich hier oft geradezu katastrophal für das ganze Bauwerk aus.

Welche Reihe von Sünden werden allein beim Schornsteinbau begangen! Die allertreisten Schornsteine in solchen Häusern, wo es mit der Heizung und Kocherei nicht richtig klappt, haben irgendeinen Fehler, der bei einiger Aufmerksamkeit abzustellen gewesen wäre. Auch die Schornsteinversottung ist in vielen Fällen darauf zurückzuführen, daß bei der Anlage und dem Aufbau falsch gearbeitet wurde. Nun ist aber gerade ein fehlerhafter Schornstein eine immerwährende Quelle von Aerger für den Besitzer oder Mieter des Hauses, und diese Fehler sind mit einfacheren Mitteln gar nicht abzustellen.

### Belastung der Schornsteinumfassung durch die Massivdecke des Kellers.

Der Schornstein darf nie als Auflager des Deckenwerkes des Kellers dienen. Hier bestehen baupolizeiliche Vorschriften, die diese Ausführung verbieten, und doch wird sie nur zu gern gemacht, weil sie meist für die Verschalung und Betonierung einfacher ist. Es wird aber hierbei nicht bedacht, daß die oft bestehenden Hohlräume in der Decke mit dem Schornstein Verbindung haben, die dann zu Bränden, Rauchvergiftungen und anderen Gesundheitsschäden, Geruchsbildungen usw. in den Räumen führen müssen; denn diese Hohlraumübergänge lassen sich am Schornstein nie ganz dicht herstellen. Außerdem werden dann die Schornsteine oft nicht richtig ziehen. Bei Schornsteinen, von denen mehrere in einer Reihe liegen, ergibt sich hier eine Verbindung untereinander. Diese Verbindungen werden durch mangelhafte Bemörtelung in den Fugen der Hohlsteine noch erweitert und die Heizquellen rauchen und riechen immer, weil der Schornstein Falschluf hat und die Rauchgase nur mangelhaft abführt. Daher keine Deckenaufleger in der Schornsteinumfassung.



Zu Bild 1.

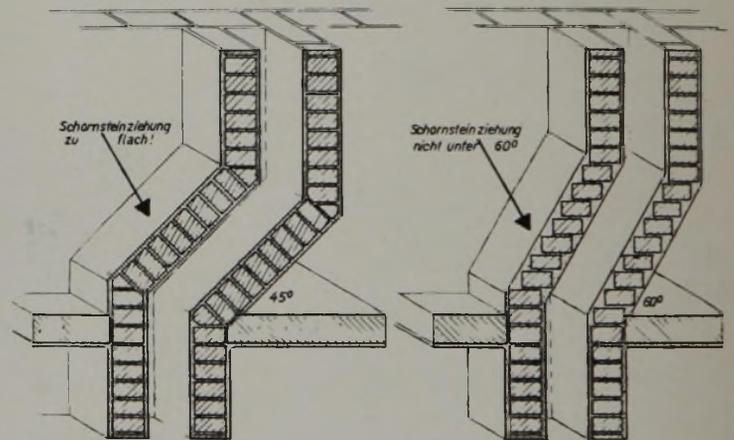
Der Rohinnenputz sollte allgemein verboten werden, denn er bildet die Ursache für die meisten Schäden. Das Ziegel-mauerwerk des Schornsteins muß ohne Unterbrechung durch-gehen. Infolge der verschiedenen Dehnungsziffern des Betons und des Ziegelmauerwerks treten bei vollem oder auch teil-weisem Deckenaufleger durch die Erwärmung Risse und damit undichte Stellen auf. Die Zungen sollen möglichst in die Wangen eingebunden werden; das Quartierstück ist im Schornstein-

verband zu vermeiden, weil es sich durch die Reinigung leicht löst und herausfällt. Die Fußboden-Lagerhölzer sollen min-destens 7 cm von der Schornsteinwange entfernt angeordnet werden, ebenfalls soll der Holzfußboden in gleichem Abstand enden.

### Falsches Ziehen des Schornsteines.

Die linke Seite bringt den zu flach gezogenen und die rechte Seite den besser gezogenen Schornstein. Erst einmal lassen sich so flach zu ziehende Schornsteine sehr schlecht in einem guten Verbands aufmauern. Sie führen in ihrem Verbands dann leicht zu Rissebildungen, die ein mangelhaftes Ziehen des Schornsteines bewirken und zu Rauchvergiftungen Anlaß geben.

Auch eine durchdachte Planung führt selten zum Ziehen der Schornsteine schon vom Uebergang aus dem Keller- zum Erdgeschoß oder überhaupt von Geschoß zu Geschoß. Muß aber aus irgendeinem Grunde der Schornstein doch gezogen werden, dann darf seine Versetzung nur unter  $60^\circ$  erfolgen, und seine Ausführung sollte man nach Skizze 2 rechts durchbilden. Hierbei soll auch die Schwerpunktachse des Schornsteines be-achtet werden, auch wenn er Verbindung mit Trennwänden hat, weil dann die Lastenübertragung so erfolgt, daß Rissebil-dungen so gut wie ausgeschlossen werden.



Zu Bild 2.

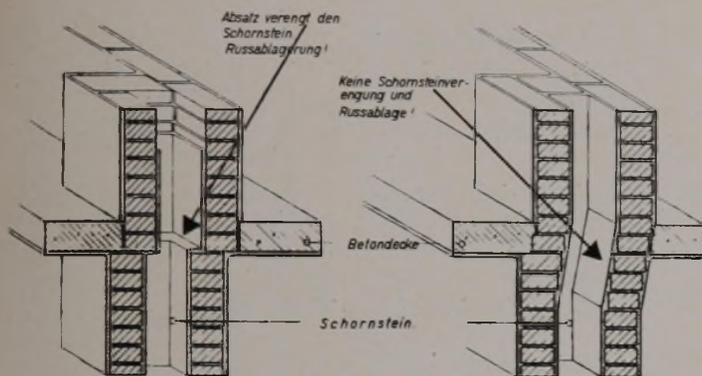
Der Innenputz ist besonders bei gezogenen Rohren fehlerhaft, da er durch Aufstoßen der Reinigungsgeräte (Kugel, Besen) sofort beschädigt wird und Ansatzstellen für Versottung und Rußablagerung bildet. Die Ausführung links mit glatten Innen-flächen ist werkgerecht, doch sind die wenig haltbaren Zwickel (auf Gehrung gehauen ist besser) an den Ecken und die Ecken selbst zu vermeiden. Die Ecken sind auszurunden und zur leichteren Reinigung gegen Beschädigung und Abnutzung mit Rundseisen zu versehen. Das Ziehen durch Krag-schichten ist ein grober Fehler — Ruß- und Flugaschenablagerung, Versottungs-gefahr, Reinigungshemmung. Auch der äußere Putz haftet bei den Krag-schichten bei auftretender Wärme nur kurze Zeit. Die wenig tiefen Lagerfugen der Krag-schichten werden sehr bald undicht. Beide Konstruktionen sind daher am Ende Versager in der Zugwirkung. An den Knickpunkten sind möglichst Reinigungsöffnungen anzuordnen.

Es ist streng darauf zu achten, daß das die Rohre um-schließende Mauerwerk (Schornsteinwangen) vollfugig aus-geführt wird. Die Rohre sind innen sauber, voll und glatt aus-zufügen; das muß natürlich bei den geringen Querschnitten in den Lagerfugen mit kurzer Fugenkelle geschehen. Bei voll-fugiger Aufmauerung ist der Glattstrich der Lagerfuge nicht schwierig auszuführen. Kalkputz löst sich bei der Schornstein-reinigung zum größten Teil ab. Für öffentliche Gebäude ist das Ausputzen verboten.

### Kleine Versetzung des Schornsteines.

Man findet sie dort oft, wo der Schornstein schon im Kellergeschoß falsch angelegt wurde. Die linke Skizze zeigt, wie man einen solchen Fehler oder Mangel an durchdachter Planung nie ausgleichen darf. Durch diese waagerechte Verschiebung des Schornsteinquerschnittes wird dieser am Uebergang in der Decke beträchtlich eingengt. Die Folge davon ist, daß er schlecht zieht, daß sich hier Flugasche ablagert, die den Querschnitt noch weiter verengen oder gar verstopfen kann. Daraus ergibt sich weiter, daß dieser Schornstein eine größere Wartung verlangt als ein einwandfrei erbauter, wie ihn die rechte Skizze zeigt. Diese kleine Verziehung ist leicht durchzuführen, indem man einige Schichten unter und in der Decke um das notwendige Maß zu ziehen beginnt, wodurch der Schornsteinquerschnitt in keiner Weise eingengt wird. Irgendwelche Gefahr einer Versottung besteht gleichfalls nicht und Rissebildungen wegen Verschiebungen der Lasten sind ausgeschlossen.

Vielfach werden auch größere Schornsteinkörper als Widerlager gewölbter Decken in Anspruch genommen. Dies ist ebenfalls ein schwerer Fehler und führt zu einer ganzen Reihe von Schäden, die den Wert eines Bauwerkes bedeutend vermindern.

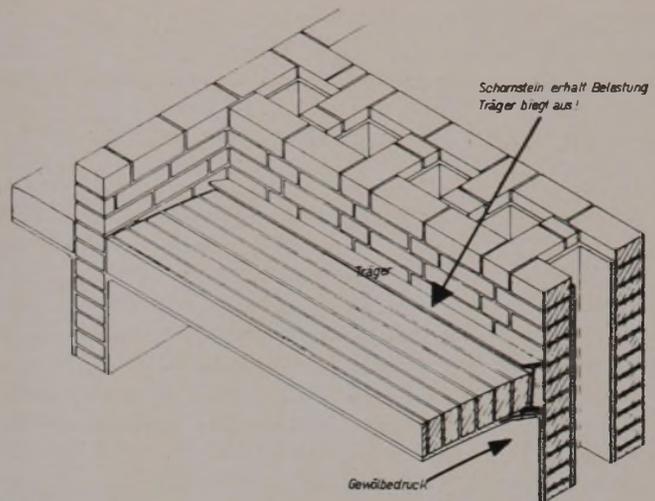


Zu Bild 3.

Dieses gefährliche Versetzen des Schornsteins innerhalb der Decke beruht meistens auf mangelhafter Planung und falsche Maßangaben in den Plänen. Aber auch das nachlässige Ansetzen des Schornsteins auf den Fundamenten durch den Polier kann die Ursache bilden. Um den Fehler in kurzer Zeit zu verschleiern, wird zu dem untauglichen Mittel des Versetzens innerhalb der Decke gegriffen. Durch diese Pfuscharbeit wird das Rohr unbrauchbar. Zughemmung an diesen Stellen, Rauchentwicklung in den Räumen sind die geringsten Folgen dieser Nachlässigkeit. Der Fehler des falschen Ansetzens auf den Fundamenten wird meistens erst in Höhe der Kellerdecke entdeckt. Man sollte in diesem Falle aber den Fehler nicht zu verschleiern suchen, sondern durch Abnahme einiger Schichten einen gestreckten Uebergang in die neue Schornsteinlage über der Kellerdecke schaffen, aber nicht durch Kragsschichten, wie sie die Abbildung zeigt, sondern durch vollkommen glatte Flächen ohne Putz.

### Eine Ausführung des Gewölbeauflagers,

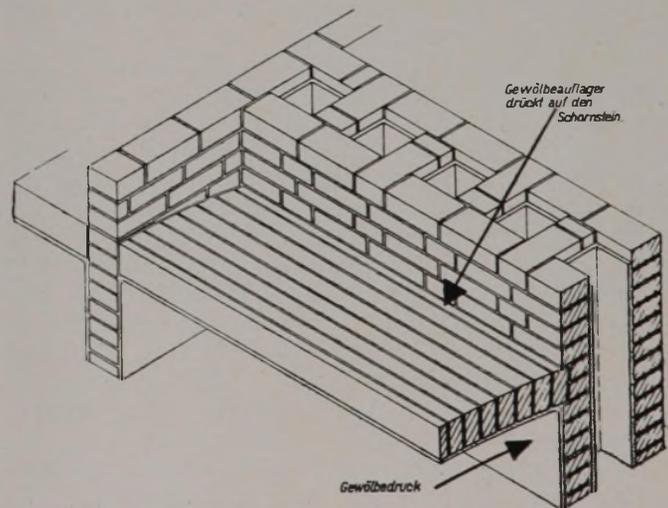
bei dem die ganze Schornsteinwange belastet wird und außerdem eine Schwächung durch das ausgesparte Widerlager bekommt, ist falsch. Zwar werden diese Aussparungen durch die Gewölbesteine wieder ausgefüllt, aber wer kennt nicht die Mängel an unsauberer Arbeit. Fehlerhafte Bemörtelung der Ziegel führt zu offenen Fugen und damit zu den schon gezeigten Fehlerquellen am Schornstein. Außerdem kann die angreifende Schubkraft der Kappen bei größeren Schornsteinquerschnitten, oder dann, wenn die Schornsteinzungen nicht einwandfrei ausgeführt wurden, die Schornsteinwange, die in Höhe der Decke an sich schon durch das ausgesparte Widerlager geschwächt ist, eindrücken und den Schornsteinquerschnitt verstopfen.



Zu Bild 4.

Der Schornsteinverband (Quartierstücke ohne Einbindung in den Zungen) ist mangelhaft. Der I-Träger als Widerlager ist konstruktionswidrig; die Wandseite des Trägers bleibt hohl. Zweckmäßig ist die Verwendung von U-Eisen, aber bei der Kontingentierung kaum durchzuführen. Die Aufnahme des Gewölbeschubs kann durch die Herstellung eines ausgekragten Widerlagers erfolgen. Bei flachen preußischen Kappen sind zur Entlastung der Schornsteinwange Entlastungsbögen einzuziehen, die den Kappenschub aufnehmen und seitlich übertragen.

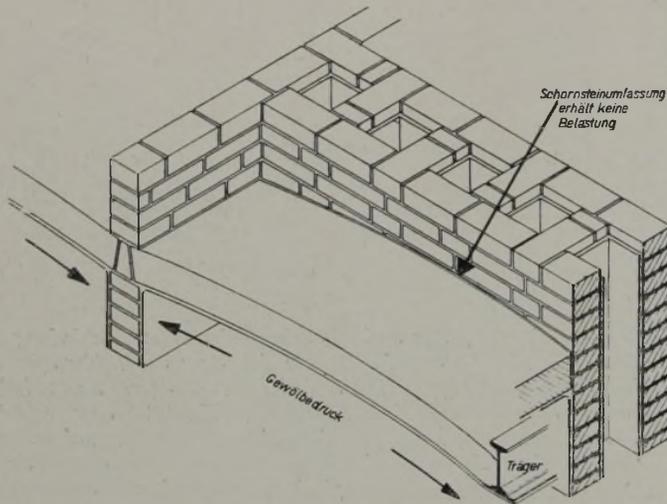
Man findet oft, daß in der Praxis die Aufnahme der Last durch einen Träger vorgeschlagen wird oder daß man das Widerlager auskragen soll. Auch in Fachbüchern und Fachzeitingen wurden diese Lösungen schon vorgeschlagen. Beide aber sind nicht richtig und weisen die gleichen Mängel auf. Das Widerlager bekommt zu geringen Gegendruck und kann in der schon erwähnten Weise den Schornsteinquerschnitt verändern. Beim Träger ist es noch schlimmer. Dieser bekommt keinen Gegendruck durch eine Kappe an der anderen Seite. Damit ist seine Beilage verfehlt, auch wenn der Zwischenraum zwischen Wange und Träger ausbetoniert wird. Die Schornsteinwange muß als Gegendruck wirken. Sie ist zu schwach und kann die Last nicht aufnehmen. Der Schornsteinquerschnitt wird in der schon gezeigten Weise gefährdet. Außerdem stellt in diesem Falle die Beilage eines Trägers, der keinerlei Zweck hat, eine besondere Eisenverschwendung im Rahmen des Vierjahresplanes dar, die man unter allen Umständen mit einiger Ueberlegung vermeiden kann.



Zu Bild 5.

Das Widerlager muß durch Auskragung einer geraden und zwei Widerlagerschichten hergestellt werden. Vollfugige Aufmauerung und innerer Glatstrich der Fugen ist Bedingung für einen zugkräftigen Schornstein; die Putzausführung der Rohrflächen bildet die Ursache von Schäden, ist also zwecklos.

Richtige Abhilfe schafft hier nur, wie Abb. 6 erläutert, die Veränderung des Gewölbeauflagers rechtwinklig zur Schornsteinwange, dann sind alle Uebel behoben, und für den Schornstein besteht keinerlei Gefahr mehr. Wichtig ist hierbei, daß die Schornsteinwange nicht als Trägersauflager benutzt wird, denn auch diese wäre fehlerhaft und außerdem baugesetzlich unstatthaft.



Zu Bild 6.

Die beiderseitigen Widerlager innerhalb der Wand sind konstruktiv unrichtig, abgesehen davon, daß in der Praxis einhalbsteinige Trennungswände aus statischen Gründen als Gewölbe-träger kaum zugelassen werden. Die Widerlager müssen ebenfalls beiderseits ausgekragt werden.

Wir müssen immer bedenken, daß der Schornstein ein starker Verbraucher von kostbarstem Brennstoff ist. Unzweckmäßige Schornsteine aber sind die Ursache fehlerhafter Heizkraft unserer Oefen und Herde. Durch fehlerhafte Schornsteine wird auch der Brennstoffverbrauch wesentlich erhöht.

Arch. Helmuth Hille.

## Nochmals falsche Schornsteinanlagen.

Wenn heute die einzelnen baupolizeilichen Bestimmungen auch verschiedenartige Benutzungsarten zulassen, so hat die Erfahrung gelehrt, daß für jede Feuerstätte ein Rauchrohr in richtigen Abmessungen das beste ist. Unbedingter Grundsatz: dem Rauchrohr ist in seiner ganzen Höhe einen stets gleichbleibenden Querschnitt zu geben.

Zum Ziehen eines Schornsteins ist die Standsicherheit im Unterbau sicherzustellen. Holzverwendung ist auch bei indirekten Stützungen verboten, denn es soll nicht allein die Umsturzfahr bei einem Brande verhütet, sondern auch jede Rissebildung im Schornstein vermieden werden. Die zunehmenden Verkehrserschütterungen und damit zusammenhängende Rissebildungen und Zugspannungen fordern bedingungslos die Herstellung des über Dach ragenden Teiles des Schornsteines in Zementmörtel. In Kalkmörtel kann nicht die Festigkeit erreicht werden. Zweifellos erhöht die Verstärkung der Schornsteinwangen von  $\frac{1}{2}$  auf 1 Stein die Standsicherheit, Warmhaltung der Rauchgase, Fugendichtigkeit und Feuersicherheit erheblich. Allerdings wird die Verstärkung vielfach an der Kostenfrage, die bei einem Schornstein mit 2 Rohren bereits 1:2,6 beträgt, scheitern, wobei auch bei dem Kleinwohnungsbau die stark hervortretenden Schornsteinvorlagen die Raumaussnutzung beeinträchtigen.

Würde ein richtig angelegter Schornstein bei warmen Rauchgasen, die auch am Schornsteinkopf noch leichter als die umgebende Luft sind, ziehen, so ist doch zu berücksichtigen, daß die verschiedensten Brennstoffe verbrannt werden, die nicht nur trockne Rauchgase, sondern auch feuchte Dämpfe mit

niedrigem Siedepunkt dem Schornstein zuleiten. Darum soll die Temperatur im Rauchrohr so hoch sein, daß jede Kondensation der Dämpfe vermieden wird (Versottungen). Darum muß der Fachmann aus Erfahrung von den Kondensation fördernden Tonrohraufsätzen abraten, die außerdem noch unzulässige Querschnittsveränderungen ergeben.

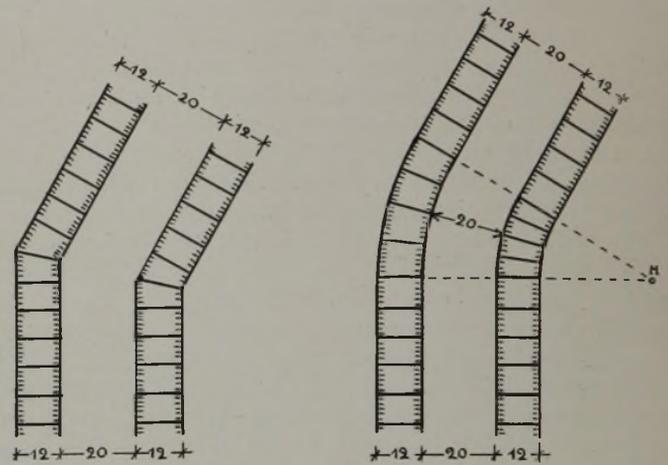


Abb. 1.

Abb. 2.

Abb. 1. Richtige Ausführung ohne Querschnittsverminderung. Alle Schichten winkelrecht zur Richtung, kein Verhau durch Abschrägung außer am Knick. Die Knickkanten sind durch Rundeisen gegen Ausschleifen der Steine und Festklemmen der Reinigungsleine zu schützen.

Abb. 2. Richtungsänderung durch bogenförmigen Uebergang, bei starker Richtungsänderung empfehlenswert. Alle Fugen der Krümmung sind innen mit Rundeisen zu verstärken oder die Krümmung in Hartsteinen auszuführen. Reinigungsklappe nach Vorschrift bei stärkerer Richtungsänderung.

Die baupolizeilichen Bestimmungen enthalten keine Vorschriften, die haltbar glatte Rauchrohr-Innenwände fordern. Betonrohre aus Formstücken mit ausgerundeten Ecken und Falzfugen haben sich bewährt, neigen aber nach Erfahrung bei hohen Temperaturen leicht zur Rissebildung. Ideal sind glasierte Steinzeugrohre, die jede Schornsteinversottung verhindern. Die dünnwandigen Steinzeugrohre müssen jedoch eingemauert werden, deshalb ist die Ausführung nicht gerade am billigsten. Man wird also bei der billigsten Ausführung der Schornsteine aus Backsteinen bleiben müssen. Fugen oder Berappen ist unbedingt zu verwerfen. Der verlängerte Zementputz ist mit einer Kastenschablone mit abgerundeten Ecken (fabrikmäßige Herstellung aus Stahlblech ist das einzig Richtige) fest und glatt einzubügeln. Dieser wird sich beim Reinigen nicht ablösen, keine Rußablagerungsstätte bilden und keine Hemmung des Schornsteinzuges ergeben.

Architekt Fr. Imholz.

### Achtung im Juni—Juli auf den Hausbock!

Neben dem Hausschwamm bedroht das Holz in den Häusern der Hausbock-Käfer. Er lebt ausschließlich im verbauten toten Holz und findet sich vorwiegend auf Dachböden. Die Larve, der sog. „große Holzwurm“, lebt im Splintholz der Nadelhölzer und frisst hier zahlreiche Gänge. Diese nähern sich bis auf etwa  $\frac{1}{2}$  Millimeter der Holzoberfläche, ohne diese jedoch zu zerstören. Leben zahlreiche Larven in einem Balken oder dergl., so kann das gesamte Splintholz, selten ein Teil des Kernholzes, von eng aneinander liegenden Fraßgängen durchzogen sein. Einsturzgefahr für alte Dachstühle besteht. In den Monaten Juni—August findet man in den heißen Mittagsstunden auch den braunen, stellenweise weißbehaarten Käfer in den Bodenräumen umherlaufend. Die Männchen werden etwa 10 bis 15 Millimeter, die größeren Weibchen 15 bis 25 Millimeter lang. Die Käfer sind zu sammeln und zu vernichten.

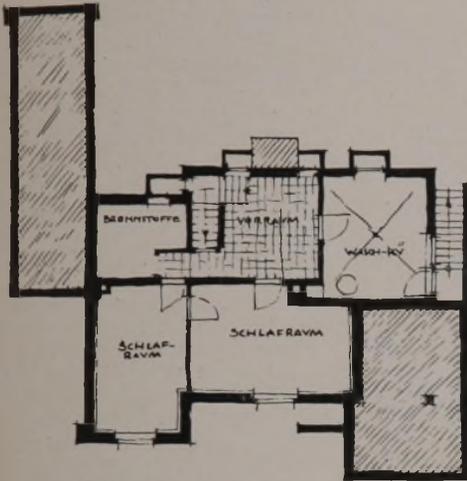
Gehäusel am Staffelsee.

Arch.: Professor A. Frey,  
Seehausen (Murnau).

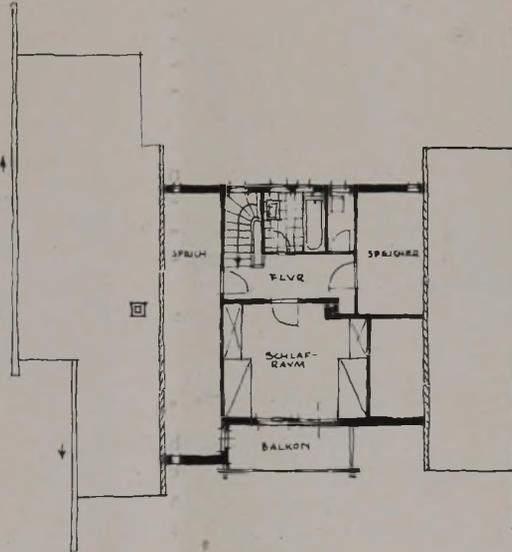
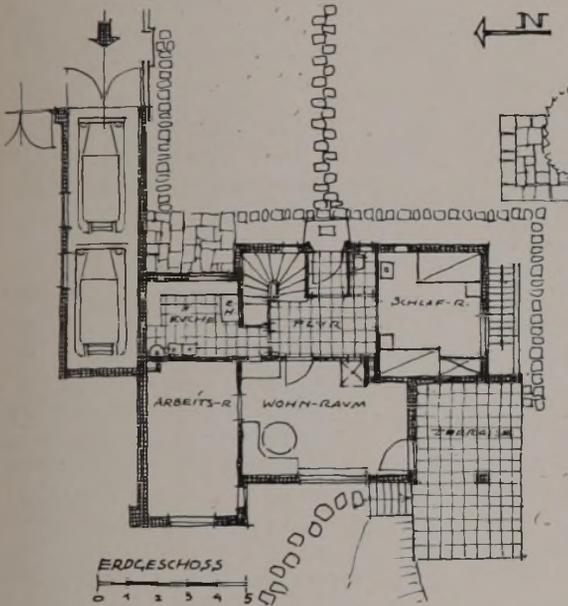


Ansicht vom Zufahrtsweg.

Aufnahmen: Tischler.



Sockelgeschoß.



Dachgeschoß.

Das Haus liegt auf den weiten, unterhalb von Murnau zum Staffelsee sanft abfallenden Wiesenhängen mit prächtigem Ausblick auf den See und die Ammergauer Berge.

Um als Ferienhaus zahlreichen Familienbesuch unterbringen zu können, mußten außer dem Hauptwohnraum mit angegliedertem, ruhig gelegenen Arbeitsraum vier geräumige Schlafzimmer und eine Garage für 2 Wagen untergebracht werden. Dieses ließ sich um so leichter bewerkstelligen, da auf dem zum See abfallenden Baugrundstück dort das Kellergeschoß als vollwertiges Untergeschoß zur Unterbringung weiterer Schlafräume hergenommen werden konnte.

Durch Anschüttung des beim Bau gewonnenen Erdreiches wurde an der süd-

westlichen Hausecke eine zum Hauptgeschoß ebene Terrasse erzielt, die — teils überdacht unter dem Hausdach gelegen — vom Wohnraum unmittelbar zugänglich ist.

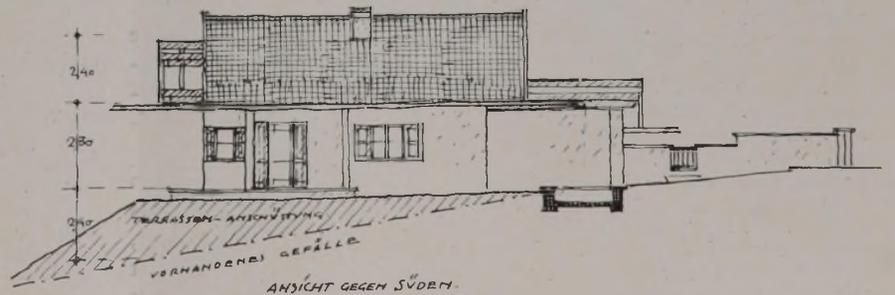
Die Heizung des Hauses als Mehrzimmerheizung durch einen verkachelten Dauerbrandofen im Wohnraum mit Anheizung vom Flur aus. Die Küche enthält einen elektrischen Herd. Die Warmwasserbereitung für die Küche, das Bad und die Waschtische — in allen Schlafzimmern sind Waschtische eingebaut — liefert eine Propangasanlage mit 2 Junkers-Stromautomaten.

Die reinen Baukosten dieses in seiner äußeren Erscheinung so ansprechenden und in seiner inneren Einrichtung so wohldurchdachten Landhauses betragen 19000 RM.

E. Tischler, München.



Ansicht vom See gegen den Hang.



ANSICHT GEGEN SÜDEN.



## Erfahrungsaustausch und Auskunft.

Alle aus dem Leserkreis gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

Anfragen erscheinen  
im Anzeigenteil der Zeitschrift.

**Nr. 3224. Umsatzsteuerfragen und Bauwirtschaft.** Es sind verschiedene Fälle zu unterscheiden. Wenn der Bauherr selbst mit den Lieferanten der Baustoffe abschließt und die Lieferanten liefern die Baustoffe selbst auf den Bauplatz, so liegt nur eine Lieferung zwischen Bauherrn und Lieferanten vor. Der Bauunternehmer selbst ist daran nicht beteiligt, und infolgedessen hat er die Lieferung bei der Umsatzsteuer auch nicht zu versteuern.

In der Praxis läßt der Bauunternehmer die Baumaterialien entweder vom Lieferanten auf das Grundstück schaffen und dort einbauen, oder er schließt mit Bauhandwerkern ab, die das Material selbst in das Haus einbauen. Bauen die Bauhandwerker selbst das Material in das Gebäude ein, so geht das Eigentum an den Baumaterialien im Augenblick des Einbaus von dem Handwerker unmittelbar auf den Bauherrn über. Trotzdem liegt wirtschaftlich eine Lieferung zwischen dem Handwerker und dem Bauunternehmer und eine weitere Lieferung zwischen dem Bauunternehmer und dem Bauherrn vor.

Es wird in der Praxis gewöhnlich angenommen, daß der Bauunternehmer den Großhandelslieferungen in Anspruch ermäßigten Steuersatz von 0,5 Proz. für nehmen kann. Das ist aber nicht immer richtig. Nur dann kann der Bauunternehmer den Steuersatz von 0,5 Proz. (bzw. bei Lieferung von Eisen und Stahl die Steuerfreiheit) in Anspruch nehmen, wenn die Verpflichtung des Bauunternehmers damit erfüllt ist, daß die Unterlieferanten die einzelnen Bauteile an den Bauherrn abliefern. Der Bauunternehmer übernimmt die Verantwortung für die Abführung der ganzen Anlage. Infolgedessen kann er den ermäßigten Steuersatz von 0,5 Proz. für Großhandelslieferungen nicht in Anspruch nehmen, da die Gesamtanlage, die er abliefern, etwas ganz anderes ist als die Summe der einzelnen Bestandteile. Die Steuerermäßigung von 0,5 Proz. könnte aber nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Summe der Bestandteile mit der Gesamtanlage wesensgleich wäre.

Ferner wird sehr oft angenommen, daß der Bauunternehmer die Beträge, die er den einzelnen Handwerkern für die Ausführung der Arbeiten gezahlt hat, nicht zu versteuern braucht, daß er sie also steuerfrei durchlaufende Posten betrachten kann. Das ist ebenfalls nicht richtig. Er kann die den Bauhandwerkern gezahlten Beträge nicht abziehen, sondern er muß sie voll versteuern. Stender.

**Nr. 3228. Bezahlung von behördlich nicht genehmigten Planarbeiten.** Wenn der Bauplan behördlich nicht genehmigt worden ist, so liegt das entweder daran, daß er den öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht entspricht, oder es beruht auf einem Rechtsirrtum der Behörde.

Liegt ein solcher Rechtsirrtum vor, so trifft den Planbearbeiter keine Verantwortung, wenn er keine Veranlassung zu dem Irrtum gegeben und auf die ordnungsmäßige Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Versagung der Baugenehmigung hingewirkt hat. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so kann der Architekt die ihm nach der GO für seine Arbeiten zustehenden Gebühren vom Bauherrn verlangen. Ist aber die baupolizeiliche Genehmigung wegen Nichtbeachtung öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu Recht verweigert worden, so kann der Bauherr gegenüber dem Gebührenanspruch des Architekten mit einer Schadenersatzforderung nach BGB § 276 aufrechnen. Damit fällt der Gebührenanspruch regelmäßig ganz unter den Tisch, da der Schaden des Bauherrn ja darin besteht, daß er neue Pläne aufstellen und neue Bauvorlagen anfertigen lassen und damit dieselbe Gebührenaufwendung noch einmal machen muß. Die Nichtbeachtung wesentlicher Vorschriften des öffentlichen Rechts wird regelmäßig für den Bauherrn einen rechtlich anzuerkennenden wichtigen Grund zur Kündigung des Vertrages darstellen.

Dr. Hugo Meyer.

**Nr. 3230. Stallbau.** Stahlträger werden für Stalldecken nicht mehr zugelassen. Für diese Zwecke ist die eisenarme Ankona-Hohlsteindecke besonders geeignet. Es ist nicht zu empfehlen, die in der Beantwortung (Heft 10) genannte Betonbalkendecke mit kurzen Feldabständen zu wählen. Zweckmäßiger und wirtschaftlicher ist eine durchlaufende Ankona-Hohlsteindecke bei einer Entfernung der Unterzüge von ca. 4—5 m. Die Stalldecken mit Ankona-Steinen sind vollkommen schwitzwasserfrei. Durch die Ankona-Verkleidungsplatten können die Unterzüge und Vollbetonteile in Ställen geschützt werden. Die statische Berechnung für die Ankona-Decke wird unentgeltlich angefertigt, wenn der Lieferfirma eine Grundrißskizze mit Angabe der Belastungen zugestellt wird. Die Firma wird auf Anfrage genannt. Me.

**Nr. 3235. Grundwasser-Beseitigung.** Bei Hitze von 300° ist eine Dichtung durch bituminöse Sperrschichten zwecklos. Es genügt auch nicht, eine bituminöse Sperrschicht innen anzubringen, denn das von außen andringende Grundwasser würde, nachdem es die Außenmauer und Sohle durchfeuchtet hat, leicht die Sperrschicht, die gegen den Druck keinen Widerstand leisten kann, hereindrücken. Die deckende Ausmauerung mit Schamottmaterial kann nach der Fertigstellung ebenfalls nur geringen Widerstand gegen den Wasserdruck abgeben, da der Schamottmörtel erst bei höheren Hitzegraden entsprechend dem Segerkegel Härte, Festigkeit und Spannung erreicht.

Es wird aber darauf hingewiesen, daß nach den Feststellungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton der Beton nach Erhärtung gegen Hitze in hohem Grade unempfindlich ist. Versuche haben ergeben, daß seine Druckfestigkeit bis zu Hitzegraden von 500° sich wenig ändert. Bei noch höheren Temperaturen sind möglichst quarzarme Zuschlagstoffe zu verwenden.

In den unteren Lagen der Grube mit 300—400° Hitze ist also keine Schamotteverkleidung notwendig. Es stehen also an Stärke etwa 10 cm für Betondichtung zur Verfügung, die bei dem geringen Wasserstand und -druck sowie sorgfältig ausgewähltem Dichtungsmaterial und gewissenhafter Verarbeitung zur Dichtung aus-

reichen wird. Durch Auspumpen ist festzustellen, ob das Wasser schnell nachdringt. In diesem Falle ist in einer Neben-grube das Grundwasser durch Pumpen vorübergehend bis zur Fertigstellung der Dichtung zu senken.

Dringt das Wasser nur allmählich ein, was nach der Ausföhrung der Grube in gutem Beton mit Ceresitzusatz anzunehmen ist, so wird die Grube nur ausgepumpt und vom Wasser befreit. Alsdann werden die Betonflächen zur besseren Haftung abgespritzt bzw. stark aufgeraut und mit einem Mörtel aus höchstwertigem Zement (rote Säcke) oder mindestens hochwertigem Zement (grüne Säcke) und feinem Kiessand, Mischung 1:2, unter Zusatz von Traßmehl zur Porenausfüllung und Tricosal S III 2 cm stark geputzt. Als Zement ist Schnellbinder zu verwenden. Dieser Putz wird bei schwachem Druck das Wasser allein abhalten. Nach dem Anziehen und Erhärten beginnt anschließend die Einstampfung der Betonschicht bis zur Stärke der Schamotteausmauerung, gleichfalls in Beton mit Tricosal- und Traßzusatz und hochwertigem Zement, dringt noch Wasser ein, mit höchstwertigem Schnellbinder. Die gleichen Arbeitsvorgänge gelten auch bei vorübergehender Grundwassersenkung, letztere bis zur Erhärtung des Betons durchgeführt.

Der Beton kann nach Ausschalung auch noch in gleicher Weise geputzt und muß bis über den Grundwasserstand hochgeführt werden. Auf dem Betonabsatz wird alsdann die Schamotteausmauerung angesetzt. Der äußere Putz ist mit der Spitzkelle zu glätten; das Glätten darf aber nicht bis zur Blauglätte gesteigert werden. Prella.

**Nr. 3236. Baupolizei fordert künstliche Schutzraumbelüftung.** Falls in Lufschutzräumen der Mindestraum von 3 cbm je 1 Person unterschritten wird, ist eine künstliche Be- und Entlüftung erforderlich. Derartige, von Hand betriebene Lüftergebläse sind durch die bekannten Werke (Degea, Berlin; Dräger, Lübeck u. a.) erhältlich. V. Q.

**Nr. 3241. Schwinden von Parkettboden.** Es wird angenommen, daß es sich um Kiefernstabboden (Föhre) und zwar um Langriemen mit wechselnden Stößen, unmittelbar auf Lagerhölzer ohne Blindboden verlegt (Schiffsverband), handelt. Bei dieser Ausführung ist besondere Vorsicht geboten, weil heute und für die nächste Zukunft abgelagerte Holzbestände fehlen.

Das Schwinden und Quellen kann auf die verschiedensten Ursachen zurückgeführt werden: Fehlende oder zu wenig starke Dehnungsfugen an den Wänden, über trockenes oder zu feuchtes Holz, unrichtige Verlegung, Baufeuchte, Verlegung bei nicht geschlossenen Räumen usw. Die Lagerhölzer sollen nicht mehr als 60 cm Abstand aufweisen. Bei kiefern Stäben I. Wahl ist Bläue an der Oberfläche nicht zulässig, bei II. Wahl ist leichte Blaufärbung gestattet.

Vor der Verlegung müssen die Räume gut ausgetrocknet sein. Sind alle Türen und verglasten Fenster eingesetzt, so muß die künstliche Austrocknung durch reichliche Lüftung zum Abzug der Feuchte unterstützt werden. Zu hohe Baufeuchtigkeit führt zu Störungen. Das künstlich getrocknete Fußbodenholz quillt und bildet beim späteren Wiedereintrocknen Fugen. Es wird dabei ausdrücklich erwähnt, daß Baufeuchte nicht durch die eingebrachte Mörtelfeuchte entsteht, sondern durch das allmähliche Umsetzen des Kalkes in

kohlensäuren Kalk (Karbonisierung); dieser Vorgang dauert mindestens ein Jahr. Während dieser Zeit müssen die Räume fleißig durchlüftet werden. Das maschinelle Abschleifen des Fußbodens war deshalb ohne Feststellung der eigentlichen Ursache des Quellens ein Fehler, weil die Stäbe, ungleichmäßig geschwächt, auch ungleichmäßige Spannungen auslösen.

Nachträglich die Ursachen festzustellen wird schwer möglich sein. Es wird daher auch nicht möglich sein, wie verschiedene Gerichtsentscheidungen bewiesen haben, den Verleger verantwortlich zu machen. F. Prella.

**Nr. 3241. Gutachten zum Schwinden von Parkettböden.** Nach Ihrer Schilderung ist der gelieferte Kiefernlangriemenboden an den Wänden entlang blau geworden und in seiner Fläche wellig geworden, so daß Sie den Boden abschleifen mußten. Das Blauwerden des Kiefernholzes kann hier von vorhandener Baufeuchtigkeit herrühren. Entweder ist die Isolierung an den Wänden nicht stark genug gewesen, so daß die Backsteine hygroskopisch geworden sind, oder die Sandfüllung hat Feuchtigkeit in sich aufgenommen, oder es hat sich Schwitzwasser gebildet. Die Ursache an dem Unebenwerden des Fußbodens ist einzig und allein nur auf Feuchtigkeit zurückzuführen. In dem bewohnten Raum ist sicherlich geheizt worden, das Gebäude war unter dem Fußboden nicht genügend abisoliert oder nicht genügend ausgetrocknet. Infolgedessen haben sich die Parkettbodenteile nach oben gerundet; sie sind „schüsselig“ geworden. Die dadurch entstandenen Unebenheiten in dem Parkettfußboden wurden nun abgeschliffen, und es ist eine natürliche Folge, daß nun Fugen entstehen. Diese Fugen werden nicht mehr verschwinden. Es muß der Boden aufgehoben werden, die Parkettbodenteile müssen etwas schmaler geschnitten werden, weil sie unten breiter und oben schmaler geworden sind, sollen sie wieder dicht zusammengehen. Es könnte der Boden nur noch ausgespant werden, was aber nicht von Dauer ist.

An dem Vorkommnis kann niemandem die Schuld beigemessen werden, am wenigsten dem Holzlieferanten oder dem Leger. Der Bau hätte müssen genügend ausgetrocknet sein, die Grundfeuchtigkeit noch sorgfältig abgedichtet werden.

Sterkel.

**Nr. 3242. Ueberwachung der Urkundensteuerpflicht des Bauwerkvertrages.** Die Urkundensteuerpflicht besteht auch für den Werkvertrag. Die Steuer beträgt 1 v. T. der vereinbarten Vergütung (§ 15 Abs. 2 und 3 des Gesetzes). Von der Besteuerung ist ein Vertrag ausgenommen, in dem sich der Unternehmer verpflichtet, das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoff herzustellen (Werklieferungsvertrag).

Verpflichtet sich ein Architekt zur Herstellung eines Bauwerkes auf dem Grund und Boden des Bestellers, so liegt ein reiner, mit 1 v. T. zu versteuernder Werkvertrag vor (§ 15 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1). Liefert dagegen der Architekt auch den Grund und Boden, so handelt es sich um einen Werklieferungsvertrag. Dieser ist nach § 15 Abs. 4 Satz 1 von der Besteuerung ausgenommen. Dieses Ergebnis ist auch wirtschaftlich gerechtfertigt. Verpflichtet sich nämlich der Architekt zum Verkauf eines von ihm zu bebauenden Grundstückes, so ist die Grunderwerbsteuer von dem Veräußerungspreis für den Grund und Boden zuzüglich der Vergütung für das Bauwerk zu errechnen (Ziff. 5 der Begr. zu § 15).

Der Hauptanwendungsfall des Werkvertrages ist die Vereinbarung über die Errichtung eines Bauwerkes auf dem Grund und Boden des Bestellers. Zu diesem sog. Bauvertrag rechnen auch Vereinbarungen über Erneuerungen, Ausbesserungen usw. Da es bei Bauverträgen häufig vorkommt, daß sich der endgültige Preis nach den bei Fertigstellung festzustellenden Leistungen und Lieferungen richtet, so wird die endgültige Versteuerung (gem. besonderer Vorschrift in § 42, 1 DurchfVO) überwacht. Wenn beim Bauvertrag die beiderseitigen Leistungen in Höhe des Voranschlages vereinbart sind, bei Fertigstellung des Werkes aber wegen Unterschreitung des Voranschlages weniger bezahlt wird, kann eine Steuererstattung nicht gewährt werden, weil Zahlung nach Maßgabe des Voranschlages vereinbart war.

Ein Werklieferungsvertrag liegt im Regelfall nur dann vor, wenn der Unternehmer (im Rahmen des Bauvertrages) auch das Grundstück zu beschaffen hat. Dies kommt selten vor, weil durch die Grunderwerbsteuerpflicht der Zwischenlieferung eine wesentliche Verteuerung eintritt. Beispiel: Grundstücksveräußerer an Grundstückskäufer (Bauherrn) abermals = 5 Proz. des Veräußerungswertes (Kaufpreis oder, wenn höher, Einheitswert). Dr. H. Mü.

**Nr. 3243. Aufmaß der Werksteinverblendung.** Es handelt sich um eine Verblendung mit zweierlei Werkstoffen, wobei für das Durchmaß bis an die inneren Tür- und Fensteröffnungen nur der Werkstoff ihrer Umrahmungen, also der Muschelkalk, in Frage kommen kann. Für die Verblendung in Kalkstein kann nur das Aufmaß ohne Tür- und Fensterumrahmungen in Rechnung gestellt werden, denn wie will der Lieferant der Kalksteinverblendung die beanspruchte Zulage für die mit Muschelkalk verblendeten Umrahmungsflächen begründen? Für letztere liefert er keinen Werkstoff, außerdem verursachen sie ihm keine Mehrarbeit. Im übrigen hat im Sinn der VOB das Durchmessen der Verblendflächen bis an die inneren Tür- und Fensteröffnungen nur dann zu erfolgen, wenn ihre Einfassungen aus dem gleichen Werkstoffe bestehen. G. Troßbach.

**Nr. 3244. Dichter Fußboden im Dachraum.** Dem Uebelstand kann dadurch abgeholfen werden, wenn nach vorheriger Abdeckung des Holzfußbodens mit ein oder zwei Lagen Rohpappe oder einer Lage alten Sackleinens ein 2 cm dicker Gußasphaltestrich mit Wandleisten hergestellt wird, dessen Mischung ebenso sein muß wie die eines Gußasphaltestriches unter Linoleumbelag. B. B.

**Nr. 3244. Dichter Fußboden im Dachraum.** Wenn schon ein dichter Belag gegen abtropfendes Wasser der Wäsche auf dem fugenreichen Fußboden verlegt werden soll, so ist es zweckmäßig, den Belag gleichzeitig brandbombensicher auszuführen. Auf Holzfußboden ist infolge der Holzbewegung natürlich ein elastischer Belag zu wählen oder dieser von der Holzunterlage durch eine Isolierschicht zu trennen. Für Steinholzbelag ist ein Steinholzestrich als Unterlage herzustellen. Es gibt besondere brandbombensichere Spezialbeläge. Der billigste Belag ist meist Gipshartestrichfußboden auf Bitumenpappe als Unterlage mit dünner Sandzwischenlage.

**Nr. 3245. Bauzusage.** Mit der Zusage, Sie bekämen die Arbeiten und könnten noch vor Ostern anfangen, ist ein

Bauvertrag noch nicht zustande gekommen. Regelmäßig handelt es sich hierbei nur um unverbindliche Erklärungen des Bauherrn. Ueber den Preis und die Art und Weise der Bauausführung ist noch nicht verhandelt worden. Die Zusage könnte daher höchstens ein Versprechen zum Abschluß des Bauvertrages darstellen. Dadurch aber, daß der Bauherr noch erklärt hat, er wolle die Arbeiten ausschreiben und demjenigen geben, der das niedrigste Angebot abgebe, ist das Versprechen, Ihnen die Arbeiten zu überlassen, aufgehoben. Sollte sich aber die Sache anders zugegetragen haben, ist der Nachweis zu führen, daß Ihnen der Bauherr mündlich in verbindlicher Form die Uebertragung zugesagt hatte. Sie können deshalb zwar versuchen, den Ihnen entgangenen Gewinn vom Bauherrn zu verlangen. Prozeß würde indessen wenig Aussicht auf Erfolg bieten.

**Nr. 3246. Sachverständigengebühr für Schätzung.** Der Schätzer hat seine Angaben „nach bestem Wissen und Gewissen“ zu machen, haftet aber für ihre Richtigkeit nur bei ausdrücklicher Zusage. Voraussetzung ist, daß der umbaute Raum und die Kosten von Hochbauten und den damit zusammenhängenden Leistungen nach den DIN-Normenblättern 276 und 277 ermittelt werden. Die baugewerblich tätigen Architekten sind gehalten, die Gebührenordnung des Verbandes für Grundstücksschätzungen in Anwendung zu bringen. Die Gebühren betragen für bebaute Grundstücke für Schätzungen bis zu 30000 RM. Wert 45 RM. Sind Vermessungen notwendig, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend den Mehrleistungen.

**Nr. 3247. Tränkung von Asphaltplatten-Fußboden.** Es wird nicht für richtig gehalten, den großen Kontorraum mit Stampfasphaltplatten herzustellen und diese später mit Steinholzboden oder Linoleum zu belegen. Es wird vorgeschlagen, die bewährten Lattorf-Platten als Bodenbelag zu verwenden. Bei diesen Platten besteht die Unterschicht aus Naturasphalt und die Oberschicht aus Natursteinen in mosaikartigen Mustern verschiedenster Färbung; sie sind mit Erfolg für solche Räume verwendet worden, die repräsentativen Zwecken dienen und die infolgedessen ein gutes Aussehen verlangen. Dieser Belag ist auch billiger, weil ein weiterer Belag entbehrlich wird. B. B.

**Nr. 3247. Tränkung von Asphaltplatten-Fußboden.** Für den Fußboden der Büroräume sind 3 cm starke Hochdruckstampfasphaltplatten mit glatter Oberfläche am besten geeignet; sie werden in erdfeuchtem Zementmörtel auf Betonunterlage verlegt und können später als Unterlage bzw. Estrich für Steinholz oder Linoleum dienen. Eine Tränkung der Asphaltplatten ist schädlich und nicht erforderlich. Die Reinigung wird mit reinem Wasser vorgenommen, zeitweise mit Hilfe des Schrubbers. Der Asphaltplattenbelag bildet gleichzeitig die Sperrschicht gegen Grundfeuchte.

Lieferfirmen in Ihrer Nähe können Sie von der Beratungsstelle für Asphalt im Baugewerbe, Braunschweig, Garküche 3, erfahren. Eine besondere Platte, die gleichzeitig Asphalt und Belag vereint, wird in der farbenschönen und doch billigen Lattorfplatte hergestellt.